

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)

Schiffsregisterordnung (**SchRegO**)

Bekanntmachung der Neufassung der Schiffsregisterordnung vom 26. Mai 1994 ([BGBl. I Seite 1133](#))

in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 ([BGBl. I Seite 1133](#))

geändert durch

- Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 sowie des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens (Ausführungsgesetz Seerechtsübereinkommen 1982/1994) vom 06. Juni 1995 ([BGBl. I Seite 778](#)),
- Artikel 5b des Gesetzes zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr vom 13. Juli 2001 ([BGBl. I Seite 1542](#)),
- Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes zur Reform des Zivilprozessgesetzes (Zivilprozessreformgesetz - [ZPO-RG](#)) vom 27. Juli 2001 ([BGBl. I Seite 1887](#)),
- Artikel 86 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 ([BGBl. I Seite 2875](#)),
- Artikel 6 des Gesetzes über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Anhörungsrügensgesetz) vom 09. Dezember 2004 ([BGBl. I Seite 3220](#)),
- Artikel 95 des Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19. April 2006 ([BGBl. I Seite 866](#)),
- Artikel 92 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 ([BGBl. I Seite 2407](#)),
- Artikel 39 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ([FGG-Reformgesetz - FGG-RG](#)) vom 17. Dezember 2008 ([BGBl. I Seite 2586](#)), im Zusammenhang mit Artikel 8 Absatz 5 des Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 30. Juli 2009 ([BGBl. I Seite 2449](#)),
- Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften ([ERVGBG](#)) vom 11. August 2009 ([BGBl. I Seite 2713](#)),
- Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Flaggenrechtsgesetzes und der Schiffsregisterordnung vom 20. Dezember 2012 ([BGBl. I Seite 2792](#)),
- Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs ([DaBaGG](#)) vom 01. Oktober 2013 ([BGBl. I Seite 3719](#)),
- Artikel 9 des Gesetzes zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 29. Juni 2015 ([BGBl. I Seite 1042](#)),
- Artikel 156 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 ([BGBl. I Seite 1474](#)),
- Artikel 9 des Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts, zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes und zum maschinellen Siegel im Grundbuch- und Schiffsregisterverfahren vom 28. April 2017 ([BGBl. I Seite 969](#)),
- Artikel 29 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 05. Juli 2017 ([BGBl. I Seite 2208](#)),

zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 ([BGBl. I Seite 3786](#)).

Schiffsregisterordnung (**SchRegO**)

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften (§ 1 bis § 8)

Zweiter Abschnitt Die Eintragung des Schiffes (§ 9 bis § 22)

Dritter Abschnitt Die Eintragung von Rechtsverhältnissen (§ 23 bis § 59)

Vierter Abschnitt Die Schiffsurkunden (§ 60 bis § 64)

Fünfter Abschnitt Register für Schiffsbauwerke (Schiffsbauregister) (§ 65 bis § 74)

Sechster Abschnitt Die Beschwerde (§ 75 bis § 90)

Siebenter Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften (§ 91 bis § 97)

Stand: 01. Januar 2018

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Untersuchung/Eichung](#) [> Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) [> SchRegO
Bekanntmachung](#)

Bekanntmachung der Neufassung der Schiffsregisterordnung

Auf Grund des Artikels 18 Absatz 3 des Registerverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 ([BGBl. I Seite 2182](#)) wird nachstehend der Wortlaut der Schiffsregisterordnung in der vom 25. Dezember 1993 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-18, veröffentlichte bereinigte Fassung des Gesetzes nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 ([BGBl. I Seite 437](#)) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluss der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 ([BGBl. I Seite 1451](#)),
2. den am 01. Februar 1969 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 1968 ([BGBl. I Seite 1295](#)),
3. die am 01. Januar 1970 in Kraft getretenen § 56 Absatz 1 und § 57 Absatz 13 des Gesetzes vom 28. August 1969 ([BGBl. I Seite 1513](#)),
4. den am 01. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 107 des Gesetzes vom 02. März 1974 ([BGBl. I Seite 469](#)),
5. den am 01. Januar 1981 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Juli 1980 ([BGBl. I Seite 833](#)),
6. den am 01. Juli 1990 in Kraft getretenen Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 ([BGBl. I Seite 1221](#)),
7. den am 25. Dezember 1993 in Kraft getretenen Artikel 9 Absatz 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 26. Mai 1994

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Untersuchung/Eichung](#) [> Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) [> SchRegO](#)
Erster Abschnitt

Erster Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

§ 1

§ 2

§ 3

§ 4

§ 5

§ 6

§ 7

§ 8

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> Erster Abschnitt § 1

§ 1

(1) Die Schiffsregister werden von den Amtsgerichten geführt.

(2) Abweichend von der in Absatz 1 getroffenen Regelung bestimmen die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die Amtsgerichte, bei denen Schiffsregister zu führen sind, und die Registerbezirke, sofern dies für eine sachdienliche und rationelle Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Die Länder können vereinbaren, dass Schiffsregistersachen eines Landes Gerichten eines anderen Landes zugewiesen werden.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) › [SchRegO](#)
› Erster Abschnitt § 2

§ 2

(1) Für die Entgegennahme eines auf eine Eintragung gerichteten Antrags oder Ersuchens und die Beurkundung des Zeitpunkts, in dem der Antrag oder das Ersuchen bei dem Registergericht eingeht, sind der mit der Führung des Registers für das betroffene Schiff Beauftragte und der vom Leiter des Amtsgerichts für das Schiffsregister oder einzelne Abteilungen bestellte Beamte der Geschäftsstelle zuständig. Bezieht sich der Antrag oder das Ersuchen auf mehrere Schiffe in verschiedenen Geschäftsbereichen desselben Registergerichts, ist jeder zuständig, der nach Satz 1 in Betracht kommt.

(2) Eintragungen in das Schiffsregister sind von dem mit der Führung des Registers Beauftragten und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben. Jedoch kann statt des Urkundsbeamten ein vom Leiter des Amtsgerichts ermächtigter Justizangestellter unterschreiben. Die Schiffsurkunden sowie die Vermerke auf den Schiffsurkunden (§ 61) sind von dem mit der Führung des Registers Beauftragten zu unterschreiben.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zuständig ist für

1. die Bekanntmachungen der Eintragungen,
2. die Gestattung der Einsicht in die Registerakten,
3. die Erteilung von Abschriften aus dem Register oder den Registerakten,
4. die Beglaubigung der Abschriften,
5. die Erteilung von Bescheinigungen und Zeugnissen mit Ausnahme der Schiffsurkunden an dritte Personen oder Stellen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen,

soweit dies aus Gründen der Vereinfachung oder Beschleunigung des Geschäftsablaufs oder zur Entlastung des mit der Führung des Registers Beauftragten zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(4) Die Vorschriften des § 6 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sinngemäß anzuwenden. Handlungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sind nicht aus dem Grund unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen oder von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossenen Urkundsbeamten vorgenommen worden sind.

(5) Wird die Änderung einer Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle verlangt, so entscheidet, wenn dieser dem Verlangen nicht entspricht, der Richter. Die Beschwerde findet erst gegen seine Entscheidung statt.

Stand: 01. September 2009

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> Erster Abschnitt § 3

§ 3

(1) Seeschiffsregister und Binnenschiffsregister werden getrennt geführt.

(2) In das Seeschiffsregister werden die Kauffahrteischiffe und andere zur Seefahrt bestimmten Schiffe (Seeschiffe) eingetragen, die nach § 1 oder § 2 des Flaggenrechtsgesetzes die Bundesflagge zu führen haben oder führen dürfen.

(3) In das Binnenschiffsregister werden die zur Schifffahrt auf Flüssen und sonstigen Binnengewässern bestimmten Schiffe (Binnenschiffe) eingetragen. Eingetragen werden können,

1. Schiffe, die zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, wenn ihre größte Tragfähigkeit mindestens 10 Tonnen beträgt,
2. Schiffe, die nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, wenn ihre Wasserverdrängung bei größter Eintauchung mindestens 5 Kubikmeter beträgt, sowie
3. Schlepper, Tankschiffe und Schubboote.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> Erster Abschnitt § 4

§ 4

(1) Das Schiff ist in das Schiffsregister seines Heimathafens oder seines Heimortortes einzutragen.

(2) Soll die Schifffahrt mit einem Seeschiff von einem ausländischen Hafen aus betrieben werden oder fehlt es für ein Seeschiff an einem Heimathafen, so steht dem Eigentümer die Wahl des Schiffsregisters frei.

(3) Hat der Eigentümer weder seinen Wohnsitz noch seine gewerbliche Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so ist er verpflichtet, einen im Bezirk des Registergerichts wohnhaften Vertreter zu bestellen, der die nach §§ 9 bis 22, 62 begründeten Rechte und Pflichten gegenüber dem Registergericht wahrzunehmen hat. Dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Flaggenrechtsgesetzes.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> Erster Abschnitt § 5

§ 5

Ist ein Seeschiff in das Binnenschiffsregister oder ein Binnenschiff in das Seeschiffsregister eingetragen, so ist die Eintragung des Schiffs nicht aus diesem Grund unwirksam.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> Erster Abschnitt § 6

§ 6

- (1) Ist ein Schiff im Seeschiffsregister eingetragen, so kann sich der Eigentümer nicht darauf berufen, dass es ein Binnenschiff sei.
- (2) Ist ein Schiff im Binnenschiffsregister eingetragen, so kann sich der Eigentümer nicht darauf berufen, dass es ein Seeschiff sei.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> Erster Abschnitt § 7

§ 7

Jedes Schiff erhält bei der Eintragung eine besondere Stelle im Schiffsregister (Registerblatt). Das Registerblatt ist für das Schiff als das Schiffsregister anzusehen.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> Erster Abschnitt § 8

§ 8

(1) Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht in das Register ist jedem gestattet. Auf Verlangen ist eine Abschrift der Eintragung zu erteilen; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

(2) Die Einsicht in die Registerakten ist nur gestattet, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird; Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Das gleiche gilt für die Einsicht in Urkunden, auf die im Schiffsregister zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen ist, sowie in die noch nicht erledigten Eintragungsanträge.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Untersuchung/Eichung](#) [> Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) [> SchRegO](#)
Zweiter Abschnitt

Zweiter Abschnitt - Die Eintragung des Schiffs

§ 9

§ 10

§ 11

§ 12

§ 13

§ 14

§ 15

§ 16

§ 17

§ 18

§ 19

§ 20

§ 21

§ 22

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Zweiter Abschnitt](#) > [§ 9](#)

§ 9

Ein Schiff, das nach § 3 Absatz 2, 3 in das Schiffsregister eingetragen werden kann, wird eingetragen, wenn der Eigentümer es ordnungsgemäß (§§ 11 bis 15) zur Eintragung anmeldet. Bei Binnenschiffen genügt die Anmeldung durch einen von mehreren Miteigentümern.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> Zweiter Abschnitt § 10

§ 10

(1) Zur Anmeldung eines Seeschiffs ist der Eigentümer verpflichtet, wenn das Schiff nach § 1 des Flaggenrechtsgesetzes die Bundesflagge zu führen hat. Dies gilt nicht für Seeschiffe, deren Rumpflänge, gemessen zwischen den äußersten Punkten des Vorstevens und des Hinterstevens, 15 Meter nicht übersteigt. Von der Anmeldepflicht kann das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Verwaltungsanordnung allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(2) Zur Anmeldung eines Binnenschiffes ist der Eigentümer verpflichtet,

1. wenn das Schiff zur Beförderung von Gütern bestimmt ist und seine größte Tragfähigkeit mindestens 20 Tonnen beträgt,
2. wenn das Schiff nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt ist und seine Wasserverdrängung bei größter Eintauchung mindestens 10 Kubikmeter beträgt, oder
3. wenn das Schiff ein Schlepper, ein Tankschiff oder ein Schubboot ist.

(3) Schiffe im Eigentum und öffentlichen Dienst des Bundes, eines zum Bund gehörenden Landes oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt mit Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes brauchen nicht zur Eintragung angemeldet zu werden.

Stand: 08. September 2015

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Untersuchung/Eichung](#) [> Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) [> SchRegO](#)
[> Zweiter Abschnitt § 11](#)

§ 11

(1) Bei der Anmeldung eines Seeschiffs sind anzugeben:

1. der Name des Schiffs;
2. die Gattung und der Hauptbaustoff;
3. der Heimathafen;
4. der Bauort, die Schiffswerft, auf der das Schiff erbaut worden ist, und das Jahr des Stapellaufs, es sei denn, dass dies nur mit besonderen Schwierigkeiten zu ermitteln ist;
5. die nach Maßgabe der Resolution A.600 (15) vom 19. November 1987 der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (**IMO**) vergebene Schiffsidentifikationsnummer (IMO-Nummer), sofern sie sich aus dem Messbrief oder einer entsprechenden Urkunde (§ 13) ergibt, die Ergebnisse der amtlichen Vermessung sowie die Maschinenleistung;
6. der Eigentümer, bei einer Reederei die Mitreeder und die Größe der Schiffsparten, bei einer offenen Handelsgesellschaft die Gesellschafter, bei einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter;
7. der Rechtsgrund für den Erwerb des Eigentums;
8. die das Recht zur Führung der Bundesflagge begründenden Tatsachen;
9. bei einer Reederei der Korrespondentreeder;
10. im Fall des § 4 Absatz 3 der Vertreter.

(2) Ist das Schiff im Inland noch nicht amtlich vermessen, so genügt zu Absatz 1 Nummer 5 die Angabe der Ergebnisse einer im Ausland vorgenommenen Vermessung.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Untersuchung/Eichung](#) [> Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) [> SchRegO](#)
[> Zweiter Abschnitt § 12](#)

§ 12

Bei der Anmeldung eines Binnenschiffs sind anzugeben:

1. der Name, die Nummer oder das sonstige Merkzeichen des Schiffs;
2. die Gattung und der Hauptbaustoff;
3. der Heimatort;
4. der Bauort, die Schiffswerft, auf der das Schiff erbaut worden ist, und das Jahr des Stapellaufs, es sei denn, dass dies nur mit besonderen Schwierigkeiten zu ermitteln ist;
5. bei Schiffen, die zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, die größte Tragfähigkeit, bei anderen Schiffen die Wasserverdrängung bei größter Eintauchung sowie bei Schiffen mit eigener Triebkraft außerdem die Maschinenleistung;
6. der Eigentümer, bei mehreren Eigentümern die Größe der einzelnen Anteile;
7. der Rechtsgrund für den Erwerb des Eigentums.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) › [SchRegO](#)
› Zweiter Abschnitt § 13

§ 13

(1) Die in § 11 Absatz 1 Nummer 3, 4, 6, 7, Absatz 2, § 12 Nummer 3, 4, 6, 7 bezeichneten Angaben sowie die Maschinenleistung sind glaubhaft zu machen. Der Messbrief (§ 11 Absatz 1 Nummer 5), der Eichschein oder eine andere zur Bescheinigung der größten Tragfähigkeit oder der Wasserverdrängung bei größter Eintauchung bestimmte und geeignete amtliche Urkunde (§ 12 Nummer 5) ist vorzulegen; ist das Schiff im Inland noch nicht amtlich vermessen (§ 11 Absatz 2) oder geeicht, genügt zu § 11 Absatz 2, § 12 Nummer 5 die Vorlegung der Vermessungsurkunde oder des Eichscheins der ausländischen Behörde oder einer anderen zur Glaubhaftmachung der Angaben geeignete Urkunde.

(2) Bei der Anmeldung eines Seeschiffs sind die das Recht zur Führung der Bundesflagge begründenden Tatsachen nachzuweisen.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Zweiter Abschnitt § 14](#)

§ 14

(1) Ein Schiff darf nicht in das Schiffsregister eingetragen werden, solange es in einem ausländischen Schiffsregister eingetragen ist. Auf Verlangen des Registergerichts ist glaubhaft zu machen, dass eine solche Eintragung nicht besteht.

(2) Ist ein Schiff, das nach § 10 Absatz 1, 2 zur Eintragung angemeldet werden muss, in einem ausländischen Schiffsregister eingetragen, so hat der Eigentümer die Löschung der Eintragung in diesem Register zu veranlassen.

(3) Ist das Schiff in einem ausländischen Schiffsregister eingetragen gewesen, so ist eine Bescheinigung der ausländischen Registerbehörde oder die Löschung der Eintragung des Schiffs einzureichen; die Einreichung kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> Zweiter Abschnitt § 15

§ 15

Ist das Schiff ganz oder zum Teil im Inland erbaut, so ist bei der Anmeldung eine Bescheinigung des Registergerichts des Bauorts darüber einzureichen, ob das Schiff im Schiffsbauregister eingetragen ist; gegebenenfalls ist eine beglaubigte Abschrift des Registerblatts beizufügen. In der Bescheinigung ist anzugeben, dass sie zum Zwecke der Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister erteilt ist.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Zweiter Abschnitt § 16](#)

§ 16

(1) Die Eintragung des Schiffs (§ 9) hat die in § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 7, 9, Absatz 2, § 12 bezeichneten Angaben, die Bezeichnung des Messbriefs, des Eichscheins oder einer anderen nach § 13 Absatz 1 zulässigen Urkunde und den Tag der Eintragung zu enthalten; sie ist von den zuständigen Beamten zu unterschreiben.

(2) Bei der Eintragung eines Seeschiffs ist ferner ein dem Schiff vom Registergericht zugeteiltes Unterscheidungssignal sowie die Feststellung einzutragen, nach welcher Bestimmung des Flaggenrechtsgesetzes das Schiff zur Führung der Bundesflagge berechtigt ist.

(3) Ist das Schiff in das Schiffsbauregister eingetragen, so sind die dort eingetragenen Schiffshypotheken mit ihrem bisherigen Rang von Amts wegen in das Schiffsregister zu übertragen; die Eintragung des Schiffs ist dem Schiffsbauregister mitzuteilen.

(4) Hat vor der Eintragung des Schiffs ein anderer dem Registergericht gegenüber der Eintragung des Anmeldenden als Eigentümer mit der Begründung widersprochen, dass er Eigentümer des Schiffs sei, so kann das Registergericht bei der Eintragung des Schiffs zugunsten des anderen einen Widerspruch gegen die Richtigkeit der Eigentumseintragung eintragen.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Zweiter Abschnitt § 17](#)

§ 17

(1) Veränderungen der im § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5, 8, 9, Absatz 2, § 12 Nummer 1 bis 3, 5 bezeichneten, nach § 16 Absatz 1, 2 eingetragenen Tatsachen sind unverzüglich zur Eintragung in das Schiffsregister anzumelden.

(2) Wird nach § 7 des Flaggenrechtsgesetzes genehmigt, dass das Schiff an Stelle der Bundesflagge eine andere Flagge führt, so ist zur Eintragung anzumelden, dass und wie lange das Recht zur Führung der Bundesflagge nicht ausgeübt werden darf. Wird die Genehmigung zurückgenommen, so ist zum Schiffsregister anzumelden, dass das Recht zur Führung der Bundesflagge wieder ausgeübt werden darf.

(3) Für die Eintragung gilt § 16 Absatz 1, 2 sinngemäß.

(4) Geht ein Schiff unter und ist es als endgültig verloren anzusehen oder wird es ausbesserungsunfähig oder verliert ein Seeschiff das Recht zur Führung der Bundesflagge, so ist dies unverzüglich zum Schiffsregister anzumelden.

(5) Die angemeldeten Tatsachen sind glaubhaft zu machen. § 13 Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Zweiter Abschnitt § 18](#)

§ 18

(1) Zur Anmeldung nach § 17 ist der Eigentümer, bei einer Reederei auch der Korrespondentreeder verpflichtet.

(2) Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so genügt die Anmeldung durch einen von ihnen; entsprechendes gilt, wenn der Eigentümer eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft ist, die durch mehrere Personen vertreten wird.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> Zweiter Abschnitt § 19

§ 19

(1) Wer einer ihm nach §§ 10, 13 bis 15, 17, 18 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist hierzu vom Registergericht durch Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten. Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von eintausend Deutsche Mark nicht übersteigen.

(2) Für das Verfahren gelten die §§ 388 bis 391 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß.

Stand: 01. September 2009

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> Zweiter Abschnitt § 20

§ 20

(1) Die Eintragung des Schiffs im Schiffsregister wird gelöscht, wenn eine der im § 17 Absatz 4 bezeichneten Tatsachen angemeldet wird. Wird angemeldet, dass das Schiff ausbesserungsunfähig geworden ist, so hat das Registergericht die eingetragenen Schiffshypothekengläubiger von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihnen zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen. Die Frist darf nicht weniger als 3 Monate betragen. § 21 Absatz 2, 3 und Absatz 4 Satz 1 gilt sinngemäß.

(2) Die Eintragung eines Binnenschiffs wird auch gelöscht, wenn es seinen Heimatort im Ausland erhalten hat. Die Eintragung eines Schiffs, dessen Anmeldung dem Eigentümer freisteht, wird auch gelöscht, wenn der Eigentümer die Löschung beantragt; sind mehrere Miteigentümer vorhanden, so bedarf es der Zustimmung aller Miteigentümer.

(3) Hat ein Seeschiff das Recht zur Führung der Bundesflagge verloren, so darf seine Eintragung nur gelöscht werden, wenn die Schiffshypothekengläubiger und, falls eine Schiffshypothek nach dem Inhalt des Schiffsregisters mit dem Recht eines Dritten belastet ist, auch dieser die Löschung bewilligen; für die Bewilligung gilt § 37 sinngemäß. Das gleiche gilt in den Fällen des Absatzes 2.

(4) Liegen die im Absatz 3 bezeichneten Bewilligungen bei der Anmeldung nicht vor, so ist im Falle des Absatzes 3 Satz 1 alsbald in das Schiffsregister einzutragen, dass das Schiff das Recht zur Führung der Bundesflagge verloren hat, im Falle des Absatzes 2 Satz 1, dass das Schiff seinen Heimatort im Ausland hat. Die Eintragung wirkt, soweit die eingetragenen Schiffshypotheken nicht in Betracht kommen, wie eine Löschung der Eintragung des Schiffs.

(5) Zur Löschung eines am 01. Juli 1990 im Schiffsregister eingetragenen Seeschiffes, für das der Eigentümer nachweist, dass die Rumpflänge, gemessen zwischen den äußersten Punkten des Vorstevens und des Hinterstevens, 15 Meter nicht übersteigt, ist unerheblich, ob der Brottoraumgehalt 50 Kubikmeter übersteigt.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Zweiter Abschnitt](#) § 21

§ 21

(1) Ist das Schiff eingetragen worden, obwohl die Eintragung wegen Fehlens einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war, oder kann eine im § 17 Absatz 4 vorgeschriebene Anmeldung oder die Anmeldung der im § 20 Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Tatsache durch die hierzu Verpflichteten nicht auf dem im § 19 bezeichneten Weg herbeigeführt werden, so ist die Eintragung des Schiffs von Amts wegen zu löschen. Das Registergericht hat den eingetragenen Eigentümer und die sonstigen aus dem Schiffsregister ersichtlichen Berechtigten von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihnen zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs zu bestimmen. Die Frist darf nicht weniger als drei Monate betragen.

(2) Sind die bezeichneten Personen oder ihr Aufenthalt nicht bekannt, so ist die Benachrichtigung und Fristbestimmung wenigstens einmal in eine geeignete Tageszeitung und in ein Schifffahrtspflichtenblatt einzurücken. Die Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist; in diesem Fall ist die Ausfertigung der Benachrichtigung und Fristbestimmung an die Gerichtstafel anzuhängen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem das letzte die Bekanntmachung enthaltende Blatt erschienen ist, bei Anheftung an die Gerichtstafel mit dem Ablauf des Tages, an dem die Anheftung erfolgt ist.

(3) Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet über ihn das Registergericht. Die den Widerspruch zurückweisende Verfügung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

(4) Die Eintragung des Schiffs darf nur gelöscht werden, wenn kein Widerspruch erhoben oder wenn die den Widerspruch zurückweisende Verfügung rechtskräftig geworden ist. Widerspricht ein Schiffshypothekengläubiger der Löschung der Eintragung eines Seeschiffs, welches das Recht zur Führung der Bundesflagge verloren hat, mit der Begründung, dass die Schiffshypothek noch bestehe, so ist in das Schiffsregister nur einzutragen, dass das Schiff das Recht zur Führung der Bundesflagge verloren hat; widerspricht ein Schiffshypothekengläubiger der Löschung der Eintragung eines Binnenschiffs, das seinen Heimatort im Ausland hat, mit dieser Begründung, so ist in das Schiffsregister nur einzutragen, dass das Schiff seinen Heimatort im Ausland hat. § 20 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Zweiter Abschnitt § 22](#)

§ 22

Ist seit 30 Jahren keine Eintragung im Schiffsregister erfolgt und ist nach Anhörung der zuständigen Schifffahrtsbehörde, bei Seeschiffen auch der Seeberufsgenossenschaft, anzunehmen, dass das Schiff nicht mehr vorhanden oder nicht mehr zu Schifffahrtzwecken verwendbar ist, so hat das Registergericht, wenn weder eine Schiffshypothek noch ein Nießbrauch an dem Schiff eingetragen ist, die Eintragung des Schiffs von Amts wegen zu löschen, ohne dass es des Verfahrens nach § 21 bedarf.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Untersuchung/Eichung](#) [> Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) [> SchRegO](#)
Dritter Abschnitt

Dritter Abschnitt - Die Eintragung von Rechtsverhältnissen

§ 23

§ 24

§ 25

§ 26

§ 27

§ 28

§ 29

§ 30

§ 31

§ 32

§ 33

§ 34

§ 35

§ 36

§ 37

§ 38

§ 39

§ 40

§ 41

§ 42

§ 43

§ 44

§ 45

§ 46

§ 47

§ 48

§ 49

§ 50

§ 51

§ 52

§ 53

§ 54

§ 55

§ 56

§ 57

§ 58

§ 59

Stand: 25. Dezember 1993

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Dritter Abschnitt § 23](#)

§ 23

(1) Im Schiffsregister soll eine Eintragung nur auf Antrag erfolgen, soweit nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Der Zeitpunkt, in dem der Antrag beim Registergericht eingeht, soll auf dem Antrag genau vermerkt werden. Der Antrag ist beim Registergericht eingegangen, wenn er einem zur Entgegennahme zuständigen Beamten vorgelegt ist. Wird er zur Niederschrift eines solchen Beamten gestellt, so ist er mit Abschluss der Niederschrift eingegangen.

(2) Antragsberechtigt ist jeder, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird oder zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Dritter Abschnitt § 24](#)

§ 24

Die Berichtigung des Schiffsregisters durch Eintragung eines Berechtigten darf auch der beantragen, der auf Grund eines gegen den Berechtigten vollstreckbaren Titels eine Eintragung in das Schiffsregister verlangen kann, sofern die Zulässigkeit dieser Eintragung davon abhängt, dass das Schiffsregister zuvor berichtigt wird.

Stand: 25. Dezember 1993

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Dritter Abschnitt § 25](#)

§ 25

Ist die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung von einem Notar beurkundet oder beglaubigt, so gilt dieser als ermächtigt, im Namen eines Antragsberechtigten die Eintragung zu beantragen.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Dritter Abschnitt § 26](#)

§ 26

(1) Einen Eintragungsantrag, dessen Erledigung an einen Vorbehalt geknüpft wird, soll nicht stattgegeben werden.

(2) Werden mehrere Eintragungen beantragt, so kann von dem Antragsteller bestimmt werden, dass die eine Eintragung nicht ohne die andere erfolgen soll.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Dritter Abschnitt § 27](#)

§ 27

Werden mehrere Eintragungen beantragt, durch die dasselbe Recht betroffen wird, so darf die später beantragte Eintragung nicht vor der Erledigung des früher gestellten Antrags erfolgen.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Dritter Abschnitt § 28](#)

§ 28

(1) Steht einer beantragten Eintragung ein Hindernis entgegen, so hat das Registergericht dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Behebung des Hindernisses zu bestimmen oder den Antrag unter Angabe der Gründe zurückzuweisen. Im ersten Fall ist der Antrag nach dem Ablauf der Frist zurückzuweisen, wenn nicht das Hindernis inzwischen behoben und dies dem Registergericht nachgewiesen ist.

(2) Wird vor der Erledigung des Antrags eine andere Eintragung beantragt, durch die dasselbe Recht betroffen wird, so ist zugunsten des früher gestellten Antrags von Amts wegen ein Schutzvermerk einzutragen; die Eintragung des Schutzvermerks gilt im Sinne des § 27 als Erledigung dieses Antrags. Der Schutzvermerk wird von Amts wegen gelöscht, wenn der früher gestellte Antrag zurückgenommen oder zurückgewiesen wird.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Dritter Abschnitt § 29](#)

§ 29

Eine Eintragung erfolgt, wenn der sie bewilligt, dessen Recht von ihr betroffen wird.

Stand: 25. Dezember 1993

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Dritter Abschnitt § 30](#)

§ 30

Im Falle der rechtsgeschäftlichen Übertragung des Eigentums an einem Binnenschiff darf die Eintragung nur erfolgen, wenn die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers erklärt ist.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) › [SchRegO](#)
› [Dritter Abschnitt § 31](#)

§ 31

(1) Zur Berichtigung des Schiffsregisters bedarf es der Bewilligung nach § 29 nicht, wenn die Unrichtigkeit nachgewiesen wird. Dies gilt insbesondere für die Eintragung oder Löschung einer Verfügungsbeschränkung.

(2) Ein neuer Eigentümer darf im Wege der Berichtigung des Schiffsregisters auf Grund einer Bewilligung nach § 29 nur mit seiner Zustimmung eingetragen werden, sofern nicht der Fall des § 24 vorliegt.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Dritter Abschnitt § 32](#)

§ 32

Wird bei einem Seeschiff die Eintragung eines neuen Eigentümers oder des Erwerbers einer Schiffspart beantragt, so ist nachzuweisen, dass das Schiff weiterhin zur Führung der Bundesflagge berechtigt ist.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Dritter Abschnitt § 33](#)

§ 33

Ergeben sich Zweifel gegen die Richtigkeit der Eintragung des Eigentümers im Schiffsregister, so hat das Registergericht von Amts wegen die erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Ergeben die Ermittlungen, dass das Schiffsregister unrichtig ist, so hat das Registergericht die Beteiligten anzuhalten, den Antrag auf Berichtigung des Schiffsregisters zu stellen und die zur Berichtigung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen; § 19 gilt sinngemäß.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Dritter Abschnitt § 34](#)

§ 34

Soll die Übertragung oder die Belastung einer Forderung, für die ein Pfandrecht an einer Schiffshypothek besteht, eingetragen werden, so genügt es, wenn an Stelle der Eintragungsbewilligung die Abtretungs- oder die Belastungserklärung des bisherigen Gläubigers vorgelegt wird.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Dritter Abschnitt § 35](#)

§ 35

Eine Schiffshypothek darf im Wege der Berichtigung nur mit Zustimmung des Eigentümers gelöscht werden. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass die Schiffshypothek nicht zur Entstehung gelangt ist.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Dritter Abschnitt § 36](#)

§ 36

In Eintragungsbewilligungen und Eintragungsanträgen sind einzutragende Geldbeträge in der im Geltungsbereich des Grundgesetzes geltenden Währung anzugeben, soweit nicht die Eintragung in anderer Währung gesetzlich zugelassen ist.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Dritter Abschnitt § 37](#)

§ 37

(1) Eine Eintragung soll nur vorgenommen werden, wenn die Eintragungsbewilligung oder die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden. Andere Voraussetzungen der Eintragung bedürfen, soweit sie nicht bei dem Registergericht offenkundig sind, des Nachweises durch öffentliche Urkunden; kann der Nachweis in dieser Form nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten geführt werden, so kann das Registergericht einen anderen Nachweis für ausreichend erachten, wenn durch ihn die Tatsache für das Gericht außer Zweifel gestellt ist.

(2) (aufgehoben)

(3) Erklärungen und Ersuchen einer Behörde, auf Grund deren eine Eintragung vorgenommen werden soll, sind zu unterschreiben und mit Siegel oder Stempel zu versehen. Anstelle der Siegelung kann maschinell ein Abdruck des Dienstsiegels eingedruckt oder aufgedruckt werden.

Stand: 05. Mai 2017

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Dritter Abschnitt § 38](#)

§ 38

Für den Eintragungsnachweis sowie für die Vollmacht zur Stellung eines solchen gilt § 37 nur, wenn durch den Antrag zugleich eine zu der Eintragung erforderliche Erklärung ersetzt werden soll.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Dritter Abschnitt § 39](#)

§ 39

Erklärungen, durch die ein Eintragsantrag zurückgenommen oder eine zur Stellung des Eintragungsantrags erteilte Vollmacht widerrufen wird, bedürfen der in § 37 Absatz 1 Satz 1 vorgeschriebenen Form.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Untersuchung/Eichung](#) [> Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) [> SchRegO](#)
[> Dritter Abschnitt § 40](#)

§ 40

Der Nachweis, dass zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern Gütertrennung oder ein vertragsmäßiges Güterrecht besteht oder dass ein Gegenstand zum Vorbehaltsgut eines Ehegatten oder Lebenspartners gehört, kann durch ein Zeugnis des Gerichts über die Eintragung des güterrechtlichen Verhältnisses im Güterrechtsregister geführt werden.

Stand: 09. Oktober 2013

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Untersuchung/Eichung](#) [> Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) [> SchRegO](#)
[> Dritter Abschnitt § 41](#)

§ 41

(1) Der Nachweis der Erbfolge kann nur durch einen Erbschein oder ein Europäisches Nachlasszeugnis geführt werden. Beruht jedoch die Erbfolge auf einer Verfügung von Todes wegen, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, so genügt es, wenn an Stelle des Erbscheins oder des Europäischen Nachlasszeugnisses die Verfügung und die Niederschrift über die Eröffnung der Verfügung vorgelegt werden; erachtet das Registergericht die Erbfolge durch diese Urkunde nicht für nachgewiesen, so kann es die Vorlegung eines Erbscheins oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses verlangen.

(2) Das Bestehen der fortgesetzten Gütergemeinschaft sowie die Befugnis eines Testamentsvollstreckers zur Verfügung über einen Nachlassgegenstand können nur durch die in §§ 1507, 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Zeugnisse oder durch ein Europäisches Nachlasszeugnis nachgewiesen werden; auf den Nachweis der Befugnis des Testamentsvollstreckers sind jedoch die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

Stand: 17. August 2015

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Dritter Abschnitt § 42](#)

§ 42

(1) Soll bei einem Schiff oder bei einer Schiffshypothek, die zu einem Nachlass gehören, einer von mehreren Erben als Eigentümer oder neuer Gläubiger eingetragen werden, so genügt zum Nachweis der Erbfolge und der zur Eintragung des Rechtsübergangs erforderlichen Erklärungen der Beteiligten ein Zeugnis des Nachlassgerichts.

(2) Das Zeugnis darf nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Erbscheins vorliegen und die Erklärungen der Erben vor dem Nachlassgericht zur Niederschrift des Richters abgegeben oder ihm durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen sind.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1, 2 gelten sinngemäß, wenn bei einem Schiff oder bei einer Schiffshypothek, die zum Gesamtgut einer ehelichen oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören, einer der Beteiligten als Eigentümer oder Gläubiger eingetragen werden soll.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Dritter Abschnitt § 43](#)

§ 43

Soll ein Nießbrauch an einem Schiff zum Zweck der Erfüllung einer Verpflichtung zur Bestellung des Nießbrauchs an einer Erbschaft eingetragen werden, so genügt zum Nachweis des Bestehens der Verpflichtung die Vorlegung der Verfügung von Todes wegen und der Niederschrift über die Eröffnung der Verfügung, auch wenn die Verfügung nicht in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Dritter Abschnitt § 44](#)

§ 44

Kann eine Tatsache durch das Zeugnis des das Schiffsregister führenden Amtsgerichts über den Inhalt anderer Register oder Akten oder durch Urkunden nachgewiesen werden, die von dem Gericht aufgenommen worden sind oder bei ihm verwahrt werden, so genügt statt der Vorlegung des Zeugnisses oder der Urkunde die Bezugnahme auf das Register oder die Akten. Für den Nachweis rechtserheblicher Umstände, die sich aus Eintragungen im Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister ergeben, gilt § 32 der Grundbuchordnung.

Stand: 01. Oktober 2009

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Dritter Abschnitt § 45](#)

§ 45

In den Fällen, in denen nach gesetzlicher Vorschrift eine Behörde befugt ist, das Registergericht um eine Eintragung zu ersuchen, erfolgt die Eintragung auf Grund des Ersuchens der Behörde; § 23 Absatz 1 Satz 2, 3 gilt sinngemäß.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Dritter Abschnitt § 46](#)

§ 46

Eine Eintragung soll nur erfolgen, wenn der, dessen Recht durch sie betroffen wird, als der Berechtigte eingetragen ist; dies gilt nicht, wenn der Betroffene Erbe des eingetragenen Betroffenen ist.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Dritter Abschnitt § 47](#)

§ 47

(1) Bei einer Schiffshypothek, die für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder aus einem Wechsel oder einem anderen durch Indossament übertragbaren Papier eingetragen ist, soll eine Eintragung nur erfolgen, wenn die Urkunde vorgelegt wird. Die Eintragung ist auf der Urkunde zu vermerken.

(2) Dies gilt nicht, wenn eine Eintragung auf Grund der Bewilligung eines nach § 74 des Gesetzes über Rechte an Schiffen und Schiffsbauwerken bestellten Vertreters oder auf Grund einer gegen diesen erlassenen gerichtlichen Entscheidung bewirkt werden soll.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Dritter Abschnitt § 48](#)

§ 48

Jede Eintragung soll den Tag angeben, an dem sie erfolgt ist. Sie ist von den zuständigen Beamten zu unterschreiben.

Stand: 25. Dezember 1993

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Untersuchung/Eichung](#) [> Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) [> SchRegO](#)
[> Dritter Abschnitt § 49](#)

§ 49

(1) Sind in einer Abteilung des Schiffsregisters mehrere Eintragungen zu bewirken zwischen denen ein Rangverhältnis besteht, so erhalten sie die der Zeitfolge des Eingangs der Anträge entsprechende Reihenfolge; sind die Anträge gleichzeitig eingegangen, so ist im Schiffsregister zu vermerken, dass die Eintragungen gleichen Rang haben.

(2) Werden mehrere Eintragungen, die nicht gleichzeitig beantragt sind und zwischen denen ein Rangverhältnis besteht in verschiedenen Abteilungen unter Angabe desselben Tages bewirkt, so ist im Schiffsregister zu vermerken, dass die später beantragte Eintragung der früher beantragten im Rang nachsteht.

(3) Absätze 1, 2 gelten nicht, soweit das Rangverhältnis von den Antragstellern abweichend bestimmt ist.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Dritter Abschnitt § 50](#)

§ 50

(1) Ein Recht, eine Vormerkung, ein Widerspruch oder eine Verfügungsbeschränkung wird durch Eintragung eines Lösungsvermerks gelöscht.

(2) Wird bei der Übertragung eines Schiffs auf ein anderes Blatt ein eingetragenes Recht nicht mit übertragen, so gilt es als gelöscht.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Dritter Abschnitt § 51](#)

§ 51

Wird ein Recht für mehrere gemeinschaftlich eingetragen, so sollen in der Eintragung entweder die Anteile der Berechtigten in Bruchteilen angegeben oder es soll das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältnis bezeichnet werden.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Untersuchung/Eichung](#) ➤ [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) ➤ [SchRegO](#)
➤ [Dritter Abschnitt § 52](#)

§ 52

(1) Werden mehrere Schiffe mit einer Schiffshypothek oder mit einem Nießbrauch belastet, so ist auf dem Blatt jedes Schiffs die Mitbelastung der Übrigen von Amts wegen erkennbar zu machen. Das gleiche gilt, wenn nachträglich noch ein anderes Schiff mit einem derartigen an einem Schiff bestehenden Recht belastet wird.

(2) Das Erlöschen einer Mitbelastung ist von Amts wegen zu vermerken.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Dritter Abschnitt § 53](#)

§ 53

Bei der Eintragung einer Schiffshypothek für Teilschuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragen werden können, genügt es, wenn der Gesamtbetrag der Forderungen unter Angabe der Anzahl, des Betrages und der Kennzeichnung der einzelnen Teilschuldverschreibungen eingetragen wird.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Dritter Abschnitt § 54](#)

§ 54

Bei der Eintragung eines Vorerben ist zugleich das Recht des Nacherben und, soweit der Vorerbe von den Beschränkungen seines Verfügungsrechts befreit ist, auch die Befreiung von Amts wegen einzutragen.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Dritter Abschnitt § 55](#)

§ 55

Ist ein Testamentsvollstrecker ernannt, so ist dies bei der Eintragung des Erben von Amts wegen mit einzutragen, es sei denn, dass der Nachlassgegenstand der Verwaltung des Testamentsvollstreckers nicht unterliegt.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Untersuchung/Eichung](#) [> Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) [> SchRegO](#)
[> Dritter Abschnitt § 56](#)

§ 56

Ergibt sich, dass das Registergericht unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften eine Eintragung vorgenommen hat, durch die das Schiffsregister unrichtig geworden ist, so ist von Amts wegen ein Widerspruch einzutragen. Erweist sich eine Eintragung nach ihrem Inhalt als unzulässig, so ist sie von Amts wegen zu löschen.

Stand: 22. Juli 1997

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Dritter Abschnitt § 57](#)

§ 57

(1) Jede Eintragung soll dem Antragsteller und dem eingetragenen Eigentümer sowie allen aus dem Schiffsregister ersichtlichen Personen bekannt gemacht werden, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird, die Eintragung eines Eigentümers auch denen, für die eine Schiffshypothek oder ein Recht an einer solchen im Schiffsregister eingetragen ist. Auf die Bekanntmachung kann verzichtet werden.

(2) Jede Eintragung in die erste und zweite Abteilung des Seeschiffsregisters und des Binnenschiffsregisters ist dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Seeaufgabengesetz, dem Flaggenrechtsgesetz und dem Binnenschifffahrtsgesetz sowie der örtlich zuständigen Arbeitsschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Seemannsgesetz bekannt zu machen.

Stand: 15. Juni 1995

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Dritter Abschnitt § 58](#)

§ 58

Für die Eintragung der Rechtsverhältnisse an einer Schiffspart gelten die §§ 23 bis 57 sinngemäß.

Stand: 25. Dezember 1993

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Dritter Abschnitt § 59](#)

§ 59

(1) Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, hat das Registergericht aufzubewahren. Eine solche Urkunde darf nur herausgegeben werden, wenn statt der Urkunde eine beglaubigte Abschrift bei dem Registergericht bleibt.

(2) Ist eine der im Absatz 1 bezeichneten Urkunden in anderen Akten des das Schiffsregister führenden Amtsgerichts enthalten, so genügt statt einer beglaubigten Abschrift der Urkunde eine Verweisung auf die anderen Akten, wenn diese der Vernichtung nicht unterliegen.

(3) Ist über das einer Eintragungsbewilligung zugrunde liegende Rechtsgeschäft eine Urkunde errichtet, so können die Beteiligten die Urkunde oder eine beglaubigte Abschrift dem Registergericht zur Aufbewahrung übergeben.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Untersuchung/Eichung](#) [> Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) [> SchRegO](#)
Vierter Abschnitt

Vierter Abschnitt - Die Schiffsurkunden

§ 60

§ 61

§ 62

§ 63

§ 64

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Vierter Abschnitt § 60](#)

§ 60

(1) Das Registergericht hat über die Eintragung des Schiffs eine Urkunde auszustellen, in die der vollständige Inhalt der Eintragungen aufzunehmen ist. Die Urkunde führt bei Seeschiffen die Bezeichnung Schiffszertifikat, bei Binnenschiffen die Bezeichnung Schiffsbrief.

(2) Im Schiffszertifikat ist ferner zu bezeugen, dass die in ihm enthaltenen Angaben glaubhaft gemacht sind und dass das Schiff das Recht hat, die Bundesflagge der Bundesrepublik Deutschland zu führen.

(3) Dem Eigentümer eines Seeschiffs ist auf Antrag ein beglaubigter Auszug aus dem Schiffszertifikat zu erteilen, in den nur die im § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 bezeichneten Tatsachen, das Unterscheidungssignal und das im Absatz 2 bezeichnete Zeugnis aufzunehmen sind.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Vierter Abschnitt § 61](#)

§ 61

Jede Eintragung in das Schiffsregister ist so bald als tunlich auf dem Schiffszertifikat oder dem Schiffsbrief zu vermerken. Dies gilt nicht für Eintragungen, welche die Belastung einer Schiffspart betreffen.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Vierter Abschnitt § 62](#)

§ 62

(1) In den Fällen der §§ 17, 20 Absatz 2 Satz 1 sowie beim Übergang des Eigentums an dem Schiff oder beim Erwerb einer Schiffspart sind die im § 18 genannten Personen verpflichtet, das Schiffszertifikat oder den Schiffsbrief beim Registergericht einzureichen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 17 von dem Auszug aus dem Schiffszertifikat. Zur Einreichung verpflichtet ist auch der Schiffer, sobald sich das Schiff im Heimathafen (Heimatort) oder in dem Hafen befindet, wo das Registergericht seinen Sitz hat. § 19 gilt entsprechend.

(2) In anderen Fällen kann das Registergericht dem Inhaber der Schiffsurkunde nach § 35 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Einreichung anhalten.

(3) In den Fällen des § 20 Absatz 1, 2, 4 ist das Schiffszertifikat oder der Schiffsbrief unbrauchbar zu machen.

Stand: 01. September 2009

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Vierter Abschnitt § 63](#)

§ 63

(1) Ein neues Schiffszertifikat oder ein neuer Schiffsbrief darf nur erteilt werden, wenn die bisherige Urkunde vorgelegt oder glaubhaft gemacht wird, dass sie vernichtet oder abhanden gekommen ist. Das gleiche gilt, wenn das Registergericht einen Auszug aus dem Schiffszertifikat erteilt hat, von diesem.

(2) Befindet sich ein Seeschiff im Ausland, so hat das Registergericht auf Antrag dem Schiffer die neue Urkunde gegen Rückgabe der bisherigen Urkunde durch Vermittlung einer deutschen Behörde aushändigen zu lassen.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Vierter Abschnitt § 64](#)

§ 64

(weggefallen)

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Untersuchung/Eichung](#) [> Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) [> SchRegO](#)
Fünfter Abschnitt

Fünfter Abschnitt - Register für Schiffsbauwerke (Schiffsbauregister)

§ 65

§ 66

§ 67

§ 68

§ 69

§ 70

§ 71

§ 72

§ 73

§ 73a

§ 73b

§ 74

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Fünfter Abschnitt § 65](#)

§ 65

(1) Für das Register für Schiffsbauwerke (Schiffsbauregister) gelten die §§ 1, 2, 7 sinngemäß. § 2 Absatz 3 gilt auch für die Gestattung der Einsicht in das Schiffsbauregister.

(2) Die Einsicht in das Schiffsbauregister ist nur gestattet, soweit ein berechtigtes Interesse dargelegt wird. Unter der gleichen Voraussetzung kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. Im übrigen gilt § 8 Absatz 2 sinngemäß.

Stand: 22. Juli 1997

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Fünfter Abschnitt § 66](#)

§ 66

Ein Schiffsbauwerk wird in das Schiffsbauregister nur eingetragen, wenn zugleich eine Schiffshypothek an dem Schiffsbauwerk eingetragen wird oder wenn die Zwangsversteigerung des Schiffsbauwerks beantragt ist.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) › [SchRegO](#)
› Fünfter Abschnitt § 67

§ 67

(1) Das Schiffsbauwerk ist in das Register des Bauorts einzutragen.

(2) Das Registergericht bleibt für die Führung des Registers zuständig, auch wenn das Schiffsbauwerk an einen anderen Ort außerhalb des Registerbezirks gebracht wird; es hat dem Registergericht des neuen Bauorts die Eintragung des Schiffsbauwerks anzuzeigen.

Stand: 22. Juli 1997

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> Fünfter Abschnitt § 68

§ 68

(1) Das Schiffsbauwerk wird in das Schiffsbauregister eingetragen, wenn der Inhaber der Schiffswerft, auf der das Schiff erbaut wird, es ordnungsgemäß zur Eintragung anmeldet. Ist der Inhaber der Schiffswerft nicht Eigentümer des Schiffsbauwerks, so kann auch der Eigentümer es zur Eintragung anmelden.

(2) Das Schiffsbauwerk kann zur Eintragung auch von dem angemeldet werden, der auf Grund eines vollstreckbaren Titels eine Eintragung in das Schiffsbauregister verlangen oder die Zwangsversteigerung des Schiffsbauwerks betreiben kann.

Stand: 22. Juli 1997

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Fünfter Abschnitt § 69](#)

§ 69

(1) Bei der Anmeldung des Schiffsbauwerks sind anzugeben:

1. der Name oder die Nummer oder sonstige Bezeichnung und die Gattung des im Bau befindlichen Schiffs;
2. der Bauort und die Schiffswerft, auf der das Schiff erbaut wird;
3. der Eigentümer.

(2) Wird ein anderer als der Inhaber der Schiffswerft als Eigentümer bezeichnet, so ist bei der Anmeldung eine öffentlich beglaubigte Erklärung des Inhabers der Schiffswerft einzureichen, in der dargelegt wird, auf welche Weise der als Eigentümer Bezeichnete das Eigentum erworben hat.

(3) Der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 76 Absatz 2 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vorliegen, wird durch eine Bescheinigung der zuständigen Schiffsvermessungsbehörde oder Eichbehörde erbracht.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> Fünfter Abschnitt § 70

§ 70

Die Eintragung des Schiffsbauwerks hat die im § 69 Absatz 1 bezeichneten Angaben, die Bezeichnung der im § 69 Absatz 2, 3 genannten Urkunden und den Tag der Eintragung zu enthalten. Sie ist von den zuständigen Beamten zu unterschreiben.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> Fünfter Abschnitt § 71

§ 71

Der Inhaber der Schiffswerft, auf der das Schiff erbaut wird, und der Eigentümer des Schiffsbauwerks haben jede Veränderung in den eingetragenen Tatsachen und die Fertigstellung des Schiffs unverzüglich dem Registergericht anzumelden. Die angemeldeten Veränderungen sind glaubhaft zu machen. § 19 gilt sinngemäß.

Stand: 25. Dezember 1993

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Fünfter Abschnitt § 72](#)

§ 72

Nach der Anmeldung der Fertigstellung des Schiffs kann eine Schiffshypothek im Schiffsbauregister nicht mehr eingetragen werden. Das gleiche gilt, wenn die Bescheinigung nach § 15 erteilt ist.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> Fünfter Abschnitt § 73

§ 73

Die Eintragung des Schiffsbauwerks wird gelöscht,

1. wenn der Inhaber der Schiffswerft anmeldet, dass das Schiff ins Ausland abgeliefert ist;
2. wenn der Eigentümer des Schiffsbauwerks und der Inhaber der Schiffswerft, auf der das Schiff erbaut wird, die Löschung beantragen;
3. wenn das Schiffsbauwerk untergegangen ist.

In den Fällen der Nummern 1, 2 bedarf es, wenn das Schiffsbauwerk mit einer Schiffshypothek belastet ist, der Löschungsbewilligung des Schiffshypothekengläubigers und der sonst aus dem Schiffsbauregister ersichtlichen Berechtigten.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Fünfter Abschnitt § 73a](#)

§ 73a

Auf im Bau befindliche Schwimmdocks sind die Vorschriften der §§ 66 bis 71, 73 entsprechend anzuwenden. Nach Fertigstellung des eingetragenen Bauwerks ist diese Tatsache sowie der Ort an dem das Schwimmdock gewöhnlich liegt (Lageort) in das Schiffsbauregister einzutragen.

Stand: 25. Dezember 1993

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

➤ [ELWIS](#) ➤ [Untersuchung/Eichung](#) ➤ [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) ➤ [SchRegO](#)
➤ [Fünfter Abschnitt § 73b](#)

§ 73b

Auf fertiggestellte Schwimmdocks, die nicht im Schiffsbauregister des Bauorts eingetragen sind, sind die Vorschriften der §§ 66, 68 Absatz 2 sowie die für Binnenschiffe geltenden Vorschriften in § 9, § 14 Absatz 1, 3, § 15, § 16 Absatz 4, § 17 Absatz 4, Absatz 5 Satz 1, §§ 18 bis 22 entsprechend anzuwenden. Im übrigen gilt folgendes:

1. Das Schwimmdock ist in das Schiffsbauregister des Lageortes einzutragen.
2. Bei der Anmeldung sind anzugeben
 - a. der Name oder die Nummer oder sonstige Bezeichnung des Schwimmdocks und die Angabe, dass es sich um ein fertiggestelltes Schwimmdock handelt;
 - b. der Lageort,
 - c. der Bauort,
 - d. der Eigentümer,
 - e. der Rechtsgrund für den Erwerb des Eigentums.

Die unter b bis e bezeichneten Angaben sind glaubhaft zu machen.

3. Die Eintragung des Schwimmdocks hat die in Nummer 2 Buchstabe a, b, d, e bezeichneten Angaben und den Tag der Eintragung zu enthalten; sie ist von den zuständigen Beamten zu unterschreiben.
4. Veränderungen der in Nummer 2 Buchstabe a, b bezeichneten, nach Nummer 3 eingetragenen Tatsachen hat der Eigentümer unverzüglich zur Eintragung in das Schiffsbauregister anzumelden und glaubhaft zu machen; im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist § 19 entsprechend anzuwenden. Für die Eintragung gilt Nummer 3 sinngemäß.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Fünfter Abschnitt § 74](#)

§ 74

Die Vorschriften des Dritten Abschnitts dieses Gesetzes gelten für das Schiffsbauregister sinngemäß.

Stand: 25. Dezember 1993

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Untersuchung/Eichung](#) [> Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) [> SchRegO](#)
Sechster Abschnitt

Sechster Abschnitt - Die Beschwerde

§ 75

§ 76

§ 77

§ 78

§ 79

§ 80

§ 81

§ 82

§ 83

§ 84 (aufgehoben)

§ 85 (aufgehoben)

§ 86 (aufgehoben)

§ 87 (aufgehoben)

§ 88 (aufgehoben)

§ 89

§ 90

Stand: 01. September 2009

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> Sechster Abschnitt § 75

§ 75

(1) Entscheidungen des Registergerichts können mit dem Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden.

(2) Mit der Beschwerde gegen eine Eintragung kann nur verlangt werden, dass das Registergericht angewiesen wird, nach § 56 einen Widerspruch einzutragen oder eine Eintragung zu löschen.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> Sechster Abschnitt § 76

§ 76

Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das Registergericht seinen Sitz hat.

Stand: 01. September 2009

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> Sechster Abschnitt § 77

§ 77

(1) Die Beschwerde kann bei dem Registergericht oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Registergerichts oder des Beschwerdegerichts eingelegt. Für die Einlegung der Beschwerde durch die Übermittlung eines elektronischen Dokuments, die elektronische Gerichtsakte sowie das gerichtliche elektronische Dokument gilt § 14 Absatz 1 bis 3 und 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Stand: 01. Oktober 2009

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> Sechster Abschnitt § 78

§ 78

Die Einlegung der Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn die Beschwerde gegen eine Verfügung gerichtet ist, durch die ein Zwangsgeld festgesetzt wird.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> Sechster Abschnitt § 79

§ 79

Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden.

Stand: 25. Dezember 1993

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> Sechster Abschnitt § 80

§ 80

Erachtet das Registergericht die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuhelpfen.

Stand: 22. Juli 1997

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) › [SchRegO](#)
› Sechster Abschnitt § 81

§ 81

(1) Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen, insbesondere dem Registergericht aufgeben, einen Schutzvermerk nach § 28 Absatz 2 einzutragen, oder anordnen, dass die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen ist.

(2) Der Schutzvermerk wird von Amts wegen gelöscht, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder zurückgewiesen wird.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> Sechster Abschnitt § 82

§ 82

Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist mit Gründen zu versehen und dem Beschwerdeführer mitzuteilen.

Stand: 25. Dezember 1993

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> Sechster Abschnitt § 83

§ 83

(1) Gegen einen Beschluss des Beschwerdegerichts ist die Rechtsbeschwerde statthaft, wenn sie das Beschwerdegericht in dem Beschluss zugelassen hat.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert.

Das Rechtsbeschwerdegericht ist an die Zulassung gebunden.

(3) Auf das weitere Verfahren finden § 77 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes sowie die §§ 71 bis 74a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Stand: 01. Oktober 2009

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> [Sechster Abschnitt](#) > [§ 89](#)

§ 89

- (1) Über Beschwerden entscheidet bei den Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof ein Zivilsenat.
- (2) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen sind entsprechend anzuwenden.
- (3) § 44 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über die Fortführung des Verfahrens bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden können. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.

Stand: 01. Januar 2018

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> Sechster Abschnitt § 90

§ 90

Für die Fälle der sofortigen Beschwerde sind die Vorschriften über die Beschwerde nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden.

Stand: 01. September 2009

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Untersuchung/Eichung](#) [> Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) [> SchRegO](#)
Siebenter Abschnitt

Siebenter Abschnitt - Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 91

§ 92

§ 93

§ 94

§ 95

§ 96

§ 97

Stand: 13. Juli 2017

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> Siebenter Abschnitt § 91

§ 91

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Vorschriften über die Einrichtung und Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters, das Verfahren in Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen und über die Schiffsurkunden zu erlassen.

Stand: 08. September 2015

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) › [SchRegO](#)
› Siebenter Abschnitt § 92

§ 92

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren zu bestimmen, nach dem ein Schiffsregister oder Schiffsbauregister, das ganz oder zum Teil zerstört oder abhanden gekommen ist, wieder hergestellt wird, und nach dem vernichtete oder abhanden gekommene Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, ersetzt werden. In der Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, in welcher Weise bis zur Wiederherstellung des Schiffsregisters oder Schiffsbauregisters die zu einer Rechtsänderung erforderliche Eintragung ersetzt wird. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Stand: 25. Dezember 1993

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Untersuchung/Eichung](#) [> Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) [> SchRegO](#)
[> Siebenter Abschnitt § 93](#)

§ 93

Die Vorschriften des Siebenten Abschnitts der Grundbuchordnung gelten sinngemäß. Die Genehmigung für die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens darf dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, der See-Berufsgenossenschaft, Strafverfolgungsbehörden, den Gerichten und anderen durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrats zugelassenen Personen oder Stellen unter den Voraussetzungen des § 133 Absatz 2 Satz 3 Grundbuchordnung erteilt werden.

Stand: 08. September 2015

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> Siebenter Abschnitt § 94

§ 94

(1) Anträge, sonstige Erklärungen sowie Nachweise über andere Eintragungsvoraussetzungen können dem Registergericht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als elektronische Dokumente übermittelt werden. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an elektronische Dokumente übermittelt werden können; die Zulassung kann auf einzelne Registergerichte beschränkt werden;
2. Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung zu regeln sowie Dateiformate für die zu übermittelnden elektronischen Dokumente festzulegen, um die Eignung für die Bearbeitung durch das Registergericht sicherzustellen;
3. die ausschließlich für den Empfang von in elektronischer Form gestellten Eintragungsanträgen und sonstigen elektronischen Dokumenten in Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen vorgesehene direkt adressierbare Einrichtung des Registergerichts zu bestimmen; als adressierbare Einrichtung des Registergerichts kann auch die entsprechende Einrichtung des Grundbuchamtes desselben Gerichts für den Empfang von elektronischen Dokumenten bestimmt werden;
4. zu bestimmen, dass Notare
 - a. Dokumente elektronisch zu übermitteln haben und
 - b. neben den elektronischen Dokumenten bestimmte darin enthaltene Angaben in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln haben;die Verpflichtung kann auf die Übermittlung bei einzelnen Registergerichten, auf einzelne Arten von Eintragungsvorgängen oder auf Dokumente bestimmten Inhalts beschränkt werden;
5. Maßnahmen für den Fall des Auftretens technischer Störungen anzuordnen.

Ein Verstoß gegen eine nach Satz 2 Nummer 4 begründete Verpflichtung steht dem rechtswirksamen Eingang von Dokumenten beim Registergericht nicht entgegen.

(2) Die Registerakten können elektronisch geführt werden. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an die Registerakten elektronisch geführt werden; die Anordnung kann auf einzelne Registergerichte oder auf Teile des bei einem Registergericht geführten Registeraktenbestands beschränkt werden.

(3) Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(4) Für den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronischen Registerakten gilt § 93 Satz 1 in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 der Grundbuchordnung. Die Vorschriften über den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Akte in Beschwerdeverfahren bleiben unberührt.

(5) Die §§ 136 bis 140 der Grundbuchordnung gelten sinngemäß.

Stand: 13. Juli 2017

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Untersuchung/Eichung](#) [> Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) [> SchRegO](#)
[> Siebenter Abschnitt § 95](#)

§ 95

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften zu erlassen über die Einzelheiten

1. der technischen und organisatorischen Anforderungen an die Einrichtung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Registerakte, sofern sie nicht von § 94 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 erfasst sind,
2. der Anlegung und Gestaltung der elektronischen Registerakte,
3. der Übertragung von in Papierform vorliegenden Schriftstücken in elektronische Dokumente sowie der Übertragung elektronischer Dokumente in die Papierform oder in andere Dateiformate,
4. der Gewährung von Einsicht in elektronische Registerakten und
5. der Einrichtung automatisierter Verfahren zur Übermittlung von Daten aus den elektronischen Registerakten auch durch Abruf und der Genehmigung hierfür.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann in der Rechtsverordnung nach Satz 1 die Regelung weiterer Einzelheiten durch Rechtsverordnung den Landesregierungen übertragen und hierbei auch vorsehen, dass diese ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen können.

Stand: 13. Juli 2017

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Untersuchung/Eichung](#) > [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) > [SchRegO](#)
> Siebenter Abschnitt § 96

§ 96

(1) Ist die Übernahme elektronischer Dokumente in die elektronische Registerakte vorübergehend nicht möglich, kann die Leitung des Registergerichts anordnen, dass von den Dokumenten ein Ausdruck für die Papierakte zu fertigen ist. Die Ausdrücke sollen in die elektronische Papierakte übernommen werden, sobald dies wieder möglich ist. § 138 Absatz 3 Satz 2 der Grundbuchordnung gilt entsprechend.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass

1. ein maschinell geführtes Register wieder in Papierform geführt wird,
2. der elektronische Rechtsverkehr eingestellt wird oder
3. elektronisch geführte Registerakten wieder in Papierform geführt werden.

Die Rechtsverordnung soll nur erlassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 126 der Grundbuchordnung, auch in Verbindung mit § 94 Absatz 4 Satz 1, nicht nur vorübergehend entfallen sind und in absehbarer Zeit nicht wiederhergestellt werden können. Satz 2 gilt nicht, wenn durch Rechtsverordnung nach § 94 Absatz 1 und 2 bestimmt wurde, dass der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Führung der Registerakten lediglich befristet zu Erprobungszwecken zugelassen oder angeordnet wurden. Die Wiederanordnung der maschinellen Registerführung sowie die Wiedereinführung des elektronischen Rechtsverkehrs und die Wiederanordnung der elektronischen Führung der Register bleiben unberührt.

Stand: 13. Juli 2017

Sie sind hier:

› [ELWIS](#) › [Untersuchung/Eichung](#) › [Zentrale Binnenschiffsbestandsdatei \(ZBBD\)](#) › [SchRegO](#)
› Siebenter Abschnitt § 97

§ 97

(1) Ist ein Binnenschiff vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Schiffsregisterordnung vom 04. Juli 1980 ([BGBl. I](#) Seite 833) am 01. Januar 1981 zur Eintragung in das Schiffsregister angemeldet worden und stünde die Anmeldung nach den §§ 3 und 10 dem Eigentümer frei oder wären die Voraussetzungen für die Eintragung nach § 3 nicht gegeben, so ist die Eintragung des Schiffs auf Antrag des Eigentümers auch dann gemäß § 20 Absatz 2 und 3 zu löschen, wenn der Eigentümer nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften zur Anmeldung verpflichtet war.

(2) Angaben im Sinne der §§ 11 und 12 sind nachzutragen, wenn der Eigentümer es beantragt oder bezüglich der Angaben nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, 8, § 12 Nummer 1 bis 5 eine Änderung einzutragen ist.

Stand: 13. Juli 2017